

**Besteuerung der Vorsorgerenten der Säulen 1, 2 und 3 nach altem und neuem Recht**

Mit dem Übergang vom alten zum harmonisierten neuen Steuerrecht ergeben sich hinsichtlich der Besteuerung der Renten der Säulen 1, 2 und 3 verschiedene Neuerungen. Diese Änderungen führen zu folgender Besteuerung:

	bis Steuerjahr 2000	Steuerjahr 2001	ab Steuerjahr 2002
	<i>Besteuerung zu</i>		
Renten der eidgenössischen AHV und IV	Kanton: 80% Bund: 100%	Kanton: 100% Bund: 100%	Kanton: 100% Bund: 100%
Renten der kantonalen AHV	Kanton: 60% Bund: 60%	Kanton: 60% Bund: 60%	Kanton: 60% Bund: 60%
Renten der beruflichen Vorsorge (Säule 2):			
▪ für Personen, deren Rente erstmals noch vor dem Jahre 2002 zu laufen beginnt und die im Jahre 1985 (Bund: 1986) bereits einer Vorsorgeeinrichtung angehörten**	Kanton: 80%* Bund: 80%*	Kanton: 80%* Bund: 80%*	Kanton: 80%* Bund: 80%*
▪ für Personen, die bereits im Jahre 1985 (Bund: 1986) einer Vorsorgeeinrichtung angehörten, deren Rente aber erstmals im Jahre 2002 zu laufen beginnt	-- --	-- --	Kanton: 100% Bund: 100%
▪ für Personen, die erst ab dem Jahre 1986 (Bund: 1987) einer Vorsorgeeinrichtung angehörten	Kanton: 100% Bund: 100%	Kanton: 100% Bund: 100%	Kanton: 100% Bund: 100%
Renten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	Kanton: 100% Bund: 100%	Kanton: 100% Bund: 100%	Kanton: 100% Bund: 100%
Leibrenten aus obligationen- oder privatversicherungsrechtlichem Vertrag der individuellen Vorsorge (Säule 3b)	Kanton: 60% Bund: 60%	Kanton: 40% Bund: 40%	Kanton: 40% Bund: 40%

* *Bemerkungen zum Eigenfinanzierungsgrad:* Renten, die vom steuerpflichtigen Vorgehmer ausschliesslich aufgrund eigener Beitragsleistungen (Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen) finanziert worden sind, sind zu 60% steuerbar. Renten, die vom steuerpflichtigen Vorsorgenehmer zu mindestens 20% mitfinanziert worden sind, sind zu 80% steuerbar. Renten, die vom steuerpflichtigen Vorsorgenehmer nicht oder zu weniger als 20% mitfinanziert worden sind, sind zu 100% steuerbar.

** *Bemerkungen zur Übergangsregelung für Renten der beruflichen Vorsorge:* Renten, die erstmals im Jahre 2002 bezogen werden, sind zu 100% steuerbar (§ 23 Abs. 1 StG, Art. 22 Abs. 1 DBG). Demgegenüber versteuern Personen, die im Jahre 1985 (beim Bund: 1986) bereits einer Pensionskasse angehörten und deren Rente noch vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnt, die Rente zeitlebens bloss zu 80% (§ 237 StG, Art. 204 DBG).

Für viele Erwerbstätige kann es sich lohnen, rechtzeitig in Pension zu gehen, wie das folgende Beispiel einer alleinstehenden Person zeigt:

	Erste Rente im Jahre 2001	Erste Rente im Jahre 2002
Rente (brutto vor Steuern) Besteuerung	60'000.-- zu 80%	60'000.-- zu 100%
Einkommenssteuer Kanton	7'525.--	10'525.--
Direkte Bundessteuer	495.--	850.--
Steuern Kanton und Bund	8'020.--	11'375.--
Rente (netto nach Steuern) Differenz (= Steuerersparnis)	51'980.-- - 3'355.--	48'625.--

Diese Einsparung ergibt sich jedes Jahr. Aufgepasst: wer sich auf den 31. Dezember 2001 pensionieren lässt, bezieht seine Rente erstmals im Jahre 2002 und versteuert sie daher zu 100%. Unter Umständen kann eine Frühpensionierung im Jahre 2001 trotz Rentenkürzung von Vorteil sein. Der Umfang der Rentenkürzung hängt von verschiedenen Faktoren ab, die hier nicht näher erläutert werden können; wer darüber mehr wissen möchte, muss sich direkt bei seiner Vorsorgeeinrichtung informieren.